

RS Vwgh 1989/2/22 85/13/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

EStG

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §67

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1989/19, 333;

Rechtssatz

Die individuelle und unterschiedliche Gestaltung der Sonderverträge, abgeschlossen zwischen zwei Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber (hier: Getreidewirtschaftsfonds), zeigt deutlich, daß es sich dabei nicht um Bestandteile der Dienstordnung und Besoldungsordnung dieser Körperschaft öffentlichen Rechts handeln kann, deren Wesen es ist, daß sie die dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Belange einer Mehrheit von Arbeitnehmern bzw abstrakt und losgelöst von der einzelnen Person des Arbeitnehmer regelt. Der Umstand, daß Sonderverträge in gleicher Weise wie eine Dienstordnung und Besoldungsordnung der Genehmigung durch bestimmte Organe bedarf, vermag an dieser rechtlichen Beurteilung nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985130196.X02

Im RIS seit

22.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>